



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/4-2020/

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen

Die WPK hat mit Schreiben vom 16. September 2020 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zu dessen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen Stellung zu nehmen. Dieser kommen wir sehr gerne nach.

1. Ergänzung von „Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in § 5 Abs. 5 Satz 2 WpFG

Nach **§ 5 Abs. 5 Satz 2 WpFG** muss das Unternehmen auf Verlangen der BaFin Unterlagen durch einen von ihr zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Dies entspricht § 44b Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG. Gemeint sein müssen damit in beiden Vorschriften allerdings auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, da diese nach der Abschlussprüferrichtlinie dieselben Befugnisse wie Wirtschaftsprüfer haben (vgl. Art. 3 Abs. 1 RL 43/2006/EG). Wir regen daher an, den Wortlaut wie folgt zu ergänzen:

„Auf Verlangen der Bundesanstalt hat der Vorlagepflichtige die einzureichenden Unterlagen gemäß § 76 Absatz 1 auf seine Kosten durch einen von der Bundesanstalt zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Bundesanstalt kann Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 gegenüber den in Satz 1 genannten Personen und Unternehmen ergreifen, wenn Anhaltspunkte für einen Untersagungsgrund nach § 26 Absatz 1 vorliegen. Die Betroffenen haben diese Maßnahmen zu dulden.“

2. Prüfung von Unterlagen und Informationen durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Die **§§ 7 Abs. 2 Satz 1, 60 Abs. 2 Nr. 3 und 63 Abs. 2 WpFG** enthalten ebenfalls Vorgaben zur Überprüfung von Informationen und Unterlagen zum Zwecke der Aufsicht. Uneinheitlich geregelt ist hingegen, wer diese Überprüfung durchführen kann:

- Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 WpFG kann die BaFin auf Ersuchen einer für die Aufsicht über ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat zuständigen Behörde die Richtigkeit der von Unternehmen eingereichten Unterlagen selbst prüfen oder gestatten, dass „die ersuchende Stelle, ein Wirtschaftsprüfer oder ein Sachverständiger diese Daten prüft“. Nach der Gesetzesbegründung wird damit der Wortlaut des § 44a Abs. 2 Satz 1 KWG nachgebildet.
- Nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 WpFG prüft die BaFin auf Anfrage einer zuständigen Behörde oder Stelle eines Vertragsstaats Informationen unter anderem über Wertpapierfirmen selbst, gestattet dies der ersuchenden zuständigen Stelle oder beauftragt damit „einen Abschlussprüfer oder Sachverständigen“. Der Wortlaut entspricht insoweit Artikel 50 RL (EU) 2019/2034.
- Nach § 63 Abs. 2 WpFG kann die BaFin die von gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihren Tochterunternehmen erhaltenen Informationen vor Ort selbst nachprüfen „oder von externen Prüfern nachprüfen lassen“. Der Wortlaut entspricht insoweit Art. 53 Abs. 2 RL (EU) 2019/2034.

Um hier ein einheitliches Regelwerk zu schaffen, regen wir an, die Prüfungsaufgabe in Anlehnung an § 5 Abs. 5 Satz 2 WpFG neben der BaFin selbst oder den ersuchenden Stellen einem „Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ zu übertragen. Damit wird dem Verständnis des Richtliniengebers Rechnung getragen, der unter dem Prüfer regelmäßig den Abschlussprüfer nach der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG vom 17. Mai 2006 versteht. Dies sind auf nationaler Ebene in Bezug auf die Prüfung von Wertpapierunternehmen nach § 340k Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Beispielhaft sind Art. 69 Abs. 2 i) und Art. 80 Abs. 1 Satz 3 c) RL 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU zu nennen. Dort spricht der Richtliniengeber in der englischen Fassung von dem „auditor“ und übersetzt dies in der deutschen Fassung mit dem „Wirtschaftsprüfer“. Aufgrund seiner umfassenden Aus- und Fortbildung, seiner Berufsexamina und des ihm gesetzlich zugewiesenen Tätigkeitsbereichs ist der Wirtschaftsprüfer dazu befugt, betriebswirtschaftliche Prüfungen wie Jahresabschlussprüfungen durchzuführen. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind daher die „geborenen“ Prüfer.

Die vom Richtliniengeber etwa in Art. 50 RL (EU) 2019/2034 vorgesehene Möglichkeit, neben einem Abschlussprüfer auch einen Sachverständigen (im Englischen: „expert“) für die prüfenden

Tätigkeiten vorsehen zu können, ist entbehrlich. Der Richtliniengeber wendet sich mit seiner Formulierung an 27 Mitgliedstaaten. Er macht hiermit deutlich, dass der Sachverständige bzw. der „expert“ ein vergleichbares Qualifikationsniveau haben muss, wie der europäisch regulierte Abschlussprüfer. Dies ist in Deutschland der Wirtschaftsprüfer, da die Anforderungen an den EU-Abschlussprüfer in die berufsrechtlichen Anforderungen an den Wirtschaftsprüfer transformiert wurden. Der Wirtschaftsprüfer verfügt aufgrund seiner Ausbildung über umfassende Kompetenzen in sämtlichen Bereichen: er ist befugt, steuerlich und in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten, zur treuhänderischen Verwaltung und kann als Sachverständiger tätig werden (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 WPO). Überdies ist der Abschlussprüfer einer Wertpapierfirma regelmäßig ohnehin bereits vor Ort, so dass die von der BaFin veranlassten, zusätzlichen Unterlagenprüfungen aus einer Hand erfolgen können.

Der Wortlaut der benannten Vorschriften würde sich wie folgt ändern:

§ 7 Abs. 2 Satz 1 WpFG:

„(2) Auf Ersuchen einer für die Aufsicht über ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat zuständigen Behörde hat die Bundesanstalt die Richtigkeit der von einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 an die Behörde nach Maßgabe der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie (EU) 2019/2034, der Verordnung (EU) 2019/2033, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2002/87/EG übermittelten Daten zu überprüfen oder zu gestatten, dass die ersuchende Stelle, ein Wirtschaftsprüfer oder ~~eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Sachverständiger~~ diese Daten überprüft; die Bundesanstalt kann nach pflichtgemäßem - 25 - Bearbeitungsstand: 09.07.2020 15:06 Uhr Ermessen gegenüber zuständigen Behörden in Drittstaaten entsprechend verfahren, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist.“

§ 60 Abs. 2 Nr. 3 WpFG:

„(2) Erhält die Bundesanstalt eine Anfrage nach Absatz 1,
 1. führt sie die Prüfung im Rahmen ihrer Befugnisse selbst durch,
 2. gestattet den ersuchenden zuständigen Stellen, die Prüfung durchzuführen oder
 3. beauftragt einen ~~Abschlussprüfer oder Sachverständigen~~Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Prüfung durchzuführen und umgehend über die Ergebnisse der Bundesanstalt zu berichten.“

§ 63 Abs. 2 WpFG:

„(2) Die Bundesanstalt kann die von der gemischten Finanzholdinggesellschaft und ihren Tochterunternehmen erhaltenen Informationen vor Ort nachprüfen oder von ~~externen Prüfern~~Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nachprüfen lassen.“

3. Redaktionelle Hinweise

Darüber hinaus möchten wir folgende redaktionelle Hinweise geben:

- **Die Gesetzesbegründung zu § 77 Abs. 2 WpFG** enthält fehlerhafte Querverweise. § 77 Abs. 2 Nr. 1 entspricht nicht § 28 Abs. 2 KWG und § 77 Abs. 2 Nr. 2 entspricht nicht § 29 KWG, sondern § 77 Abs. 2 WpFG entspricht insgesamt dem § 28 Abs. 2 KWG.
- **Die Gesetzesbegründung zu § 78 Abs. 1 WpFG** enthält einen Schreibfehler. Dort wird im letzten Satz auf § 78 Abs. 1 Satz 2 WpFG, statt auf § 78 Abs. 1 Satz 3 WpFG verwiesen.
- **Art. 8 Abs. 9 Nr. 4 a) (Folgeänderungen) zu § 6 Satz 2 Nr. 1 EdW-Beitragsverordnung** enthält überflüssige Wörter. In der vorgesehenen Wortgruppe „von der Bundesanstalt von der“ können die Wörter „von der“ nach „von der Bundesanstalt“ gestrichen werden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
